



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 W i e n

Zl. 137/92

ENTWURF GESETZENTWURF	
Zl. ....	-GE/19.....
Datum:	3. JUNI 1992
Verteilt	03. Juni 1992 <i>Be</i>

*L. Bauer*  
 DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und die Änderung des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, der Exekutionsordnung sowie des Lebensmittelgesetzes 1975 (3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)  
 GZ 17.126/88-I 8/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag lehnt den Gesetzesentwurf ab.
  - 1.1. Dieser Gesetzesentwurf verfolgt die Linie, die sogenannten Vollbezirksgerichte in Wien weiter auszubauen und ist in dieser Hinsicht eine konsequente Fortsetzung des eingeschlagenen Weges.
  - 1.2. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat aber schon mehrmals darauf verwiesen, daß die Erfahrungen, die vom Standpunkt der Rechtsanwaltschaft mit den Vollbezirksgerichten gemacht werden mußte, von einer Befürwortung dieses Modells Abstand nehmen läßt.

- 2 -

- 1.3. Nach den Erfahrungen der Rechtsanwälte ist die Funktionsfähigkeit der Justiz bei den Vollbezirksgerichten ungünstiger als bei den anderen Bezirksgerichten Wiens.
- 1.4. Vor allem in der Umstellungsphase, die keineswegs nur auf einige Wochen oder Monate beschränkt ist, stellt sich im Zuge der Übersiedlung der einzelnen Gerichtskanzleien, vor allem im Exekutionsverfahren regelmäßig ein massiver Einbruch der Funktionsfähigkeit der spezifischen Gerichtsabteilung ein, sodaß von einer deutlichen Beeinträchtigung der Rechtspflege gesprochen werden muß.
- 1.5. Begrüßenswerterweise will man zwar durch die Änderung, die in § 25 Abs. 1 der Exekutionsordnung vorgesehen ist, den schon mehrfach festgestellten Übelständen im Bereich des Exekutionsvollzuges abhelfend begegnen, dies ist aber nur ein Teilbereich des Problems, da in der Umstellungsphase oft monatelang die Akten nicht auffindbar sind.
- 2.1. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist auch der Auffassung, daß das Argument der Kompetenzzersplitterung, die es in Wien, unterschiedlich zu allen anderen Bundesländern gäbe, und die beseitigt werden müsse, unrichtig ist.
- 2.2. Zum einen ist festzustellen, daß die Gleichsetzung Wiens - in formaler Hinsicht - als ein Bundesland, dessen Verhältnisse gleichartig geordnet sein müßten wie in allen anderen Bundesländern unsachlich ist und die Eigentümlichkeiten, die die Großstadt nun einmal aufweist, beiseite schiebt.
- 2.3. Denn die Verkehrsverhältnisse und die zwangsläufige Mobilität der Großstadtbewohner, die ja in der Regel ihren Arbeitsplatz wo anders aufsuchen müssen als dort wo sie

- 3 -

wohnen, charakterisiert fundamentale Unterschiede zu den Verhältnissen am Lande.

- 2.4. Daher ist die eingeforderte "Nähe zur rechtssuchenden Bevölkerung" ein eher abstraktes Postulat, das in Wien mit der Wirklichkeit kaum übereinstimmt.
- 2.5. Schon aus diesen Gründen und auch aus Gründen der leichten Überschaubarkeit war die konzentrierte Zuständigkeit in Zivilsachen, Exekutionssachen und Strafsachen auch auf der Bezirksgerichtsebene bevorzugenswert. (Die seinerzeitigen Ausnahmen des Bezirksgerichtes Floridsdorf und Liesing seien dahingestellt).
- 3.1. Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wird die beklagte Kompetenzzersplitterung jedenfalls in der territorialen Zuständigkeit mit dem vorgesehenen Gesetz vertieft.
- 3.2. Zumindest dem rechtssuchenden Bürger (und auch dem juristischen Fachmann wird es Mühe kosten die neuen Zuständigkeitsregeln stets auswendig präsent zu haben) wird die Einsicht fehlen, daß unter "Bezirksgericht Innere Stadt Wien" die Zuständigkeit für den 1. und 3., den 4., 5. und 6. Bezirk, sodann nicht die Zuständigkeit für den 7., 8. und 9. Bezirk, wohl aber für den weit von der Innenstadt gelegenen 11. Bezirk zu verstehen sein wird.
- 3.3. Hingegen soll es ein Bezirksgericht Josefstadt geben, welches nicht die territoriale Zuständigkeit des unter "Josefstadt" verstandenen Bezirkes abdecken wird, sondern die Bezirke 7., 8. und 9. (was ja immerhin leichter merkbar ist) während - im Lichte der apostrophierten Bürgernähe und Beseitigung der Kompetenzzersplitterung - das Exekutionsgericht Wien hingegen für die Bezirke 10. und 12. bis 15., ebenso wie der Sprengel des Strafbe-

- 4 -

zirksgerichtes Wien die Bezirke 10. und 12. - 15. umfassen soll.

- 3.4. Immerhin ist - dankenswerterweise - vorgesehen dem Bezirksgericht Innere Stadt die Sammelzuständigkeit für Lebensmittelstrafsachen zu übertragen, damit nicht auf diesem Gebiet ebenfalls eine Zerlegung und Verteilung der Zuständigkeiten auf alle übrigen Bezirksgerichte stattfindet.
- 4.1. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag macht auch darauf aufmerksam, daß in sich widersprüchliche Begründungen für die Neuordnung geboten werden:
- 4.2. Auf Seite 3 der Erläuterungen wird unter Punkt II. ausgeführt, es besteht das Bestreben der Justizverwaltung, das Bezirksgericht Josefstadt einzurichten, weil das bestehende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden Riemergasse 4 und 7 nicht ausreicht, um dort das für ein Vollbezirksgericht "Innere Stadt Wien" erforderliche Personal unterzubringen.
- 4.3. Wenn nun andererseits eine Kompetenzerweiterung für das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, das ja in dem besagten Amtsgebäude Riemergasse 4 und 7 weiter verbleiben soll, durch Hinzuführung der strafrechtlichen Kompetenz und mit der Zuständigkeit für den Sprengel Wien XI. eintreten soll, so kann dies doch wohl nur mit der entsprechenden Personalausstattung (Vermehrung) einhergehen.
- 4.4. Wie sollen also diese beiden Argumente zusammenpassen, daß einerseits wegen der Raummenge das Bezirksgericht Josefstadt eingerichtet werden müßte, andererseits aber zwangsläufig durch die vorgenannten Maßnahmen das Raumangebot wieder belastet werden muß, da ja wohl kaum davon ausgegangen werden kann, daß die verbleibenden Richter

- 5 -

die Strafsachen, die zuwachsen sollen und die Rechtssachen des Bezirkes Wien XI, übernehmen werden.

- 4.5. Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages kommt es also zu einer Verschiebung von Personen und Büroeinrichtungen, ohne daß der behauptete Entlastungseffekt erkennbar wäre.
- 4.6. Soferne die - äußerst a-typisch scheinende - Verlagerung des Sprengels Wien II. in das Bezirksgericht Innere Stadt ein Provisorium sein soll, bis zum Abschluß des Um/Ausbaues des Amtsgebäudes Angeligasse, mag es hingehen.

In Österreich haben aber Provisorien bekannterweise eine sehr lange Lebensdauer, sodaß den für diese Verlagerung herangezogenen Argumente entgegengetreten werden muß.

Zwar existiert die Linie U 3 mit einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen Simmering und der Inneren Stadt; keineswegs aber ist es so, daß diese Linie U 3 den flächenmäßig sehr großen Bezirk Wien Simmering gänzlich erfassen würde.

- 5.1. Der neue Standort für das Bezirksgericht Josefstadt ist ja schon aus der Zwischenverlagerung des Straflandesgerichtes Wien bekannt.
- 5.2. Aus den Erfahrungen muß festgestellt werden, daß die verkehrsmäßige Erreichbarkeit ziemlich ungünstig ist. Die Zufahrtsmöglichkeiten mit dem PKW sind geradezu katastrophal schlecht. Bei dieser Gelegenheit pflegt eingewendet zu werden, daß man ohnedies den öffentlichen Verkehr bevorzugt verwenden soll, nur ist dies leider nicht in dem Ausmaß möglich, als es vielleicht wünschenswert wäre. Denn erstens ist die Ausgestaltung des öffentlichen Ver-

- 6 -

kehrnetzes nicht so funktionstüchtig entwickelt, wie dies erforderlich wäre, und zweitens benötigen Anwälte und Parteien unter häufig vorhandenen beruflichen Bedingungen den PKW, weil sie eben anders ihren Berufspflichten nicht entsprechen können.

- 6.1. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verschweigt nicht seine Ansicht, daß die geplante Neuordnung primär zu Lasten der Anwälte geht.
- 6.2. Die Richter und andere Gerichtsbedienstete fahren ja jeden Tag zum selben Beschäftigungsort, sodaß der Belastungspegel für diese Personengruppe unverändert bleibt.
- 6.3. Die sogenannte rechtssuchende Bevölkerung hat meistens nie, höchstens einmal oder einige wenige Male im Laufe des Lebens Berührung mit dem Gericht; es kann wohl nicht davon gesprochen werden, daß diese seltene (Verkehrswege -) Belastung für den betroffenen Bürger so geartet ist, daß daraus wirklich die Notwendigkeit einer Änderung der Gerichtsorganisation abzuleiten wäre.
- 6.4. Die einzig wirklichen Betroffenen und Belasteten sind die Rechtsanwälte, die zu einer sehr vermehrten und belastenden Herumreise-Notwendigkeit verurteilt sind.

Da aber die Rechtsanwälte, vor allem im gerichtlichen Prozeßgeschehen, die häufigsten Partner der Justiz sind, wäre es nicht unbillig, auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Berufsgruppe und die erwachsenden Belastungen einzugehen und Reorganisationsmaßnahmen auch im Lichte der für die Rechtsanwälte erwachsenen Veränderungen und Belastungen zu bedenken.

7. Nach Abwägung aller sachlichen Kriterien ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag der Auffassung, daß

- 7 -

durch diese Änderung der Gerichtsorganisation keine Verbesserung erwachsen wird, sondern eine Unübersichtlichkeit in der Zuständigkeit und eine Kompetenz-Zersplitterung für die inneren Bezirke Wiens eintritt (die Kompetenzordnung ist gegenwärtig noch durchschaubar) und eine unangenehme Belastung für die Bewältigung der Wege zu den Gerichten für die berufsmäßigen Parteienvertreter zu erwarten ist.

Wien, am 1. Juni 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



**Dr. Schuppich**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär